



Kattowitzer Kreisblatt

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. — Einrückungsgebühren für die gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg.
 — Annahme von Annoncen bis **Donnerstag** abend auch in der Buchdruckerei von **L. Neumann**, Kattowitz. —
 Abonnements-Bestellungen nimmt jedes Postamt zum Preise von **3 Mk.** jährlich entgegen.

Redaktion:
 Kreissekretär Binder, Kattowitz.

Kattowitz, den 29. Oktober 1910.

Druck:
 L. Neumann, Kattowitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Kreisbaubank des Kreises Kattowitz (Landratsamt) gewährt Baugeld Darlehne und die Kreissparkasse erststellige Hypotheken auf im Stadt- und Landkreise Kattowitz belegene Grundstücke zu mäßigem Zinsfuß. Anträge sind an den Kreisauschuß zu richten.

Die Kreissparkasse des Landkreises Kattowitz — Landratsamt — hat die tägliche Verzinsung der Spareinlagen eingeführt.

Der Kreisauschuß des Landkreises Kattowitz.

Saatenstand um die Mitte des Monats Oktober 1910 im Landkreise Kattowitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. f. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten							
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	5
Kartoffeln	2,8	2,9	—	—	—	—	3	—	—	—
Junger Klee	2,3	2,3	—	—	1	1	1	—	—	—
Winterfaaten:										
Winterweizen	2,6	2,6	—	—	1	—	1	—	—	—
Winterroggen	2,5	2,4	—	—	1	—	2	—	—	—
Winterrapz und -Rübsen	2,5	2,5	—	—	—	—	1	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Entsprechend einer von dem Königlichen Statistischen Landesamt ausgegangenen Anregung bestimme ich hierdurch, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirknamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte, wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch usw. — sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden —

ohne Bindestrich, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammmen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Breslau-Storkow, bezw. Saarbrücken Malstatt-Burgbach, Unkel-Scheueren, Kreises Neuwied, Muirowana-Goslin, Kreises Dobornik usw. **mit einem Bindestrich** als die amtlich richtige festgesetzt wird.

Berlin, den 6. Oktober 1910.

Der Minister des Innern.

J. B. Holtz.

Kattowitz, den 25. Oktober 1910.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden gleichzeitig, den obigen Anordnungen entsprechend in Zukunft zu verfahren.

Der Königliche Landrat.

Der Lagerbierbrauerei A. Haselbach in Namslau wird die Genehmigung zur Mitführung eines Anhängewagens an das Kriegs-Auto I K 4222 für den Bereich der Provinz Schlessen mit der Maßgabe widerruflich erteilt, daß besondere ortspolizeiliche Anordnungen, wonach gewisse Straßen überhaupt oder zu bestimmten Zeiten nicht befahren werden dürfen, zu beachten sind.

Breslau, den 10. Oktober 1910.

(L. S)

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 6. September 1910 III 6072 M. f. S. II e 2143 M. d. J. wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt S. 416) folgendes bestimmt:

§ 17 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„und wenn die Anstellung sonst im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.“

Oppeln, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Przelaika und Baingow im Kreise Kattowitz, Separation im Kreise Rosenberg, Jast im Kreise Pleß, Wessolla im Kreise Loß-Gleiwitz und Markersdorf im Kreise Ratibor erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 26. September (Nr. 753) und 1. Oktober d. Jz. (Extrablätter zum Amtsblatt Nr. 38 und 39) vom 27. d. Mts. ab aufgehoben.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 14. und 26. September d. Jz. (Nr. 754), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenz Zollbezirke zu anderen als zu Schlachtzwecken, bleiben vorläufig noch in Kraft.

Oppeln, den 25. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Kattowitz, den 21. Oktober 1910.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt Herrn Dr. Wrobel in Zalenze zum Kreisassistentenarzt des Stadt- und Landkreises Kattowitz unter einstweiliger Beibehaltung seines Wohnsitzes in Zalenze bestellt.

Kattowitz, den 25. Oktober 1910.

Der für Ujest auf den 9. November 1910 angelegte Krammarkt ist auf **Donnerstag, den 24. November 1910** verlegt worden.

Kattowitz, den 27. Oktober 1910.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für dem Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschlossen, die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1910 auszudehnen, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) in zusammenhängenden Waldbezirken von über 750 ha,

2) in Jagdbezirken von über 1500 ha in der Zeit vom 14. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 1910 Rehkälber männlichen und weiblichen Geschlechts erlegt werden dürfen. Die Voraussetzung zu 2 liegt auch vor, sofern und solange mehrere zusammenhängende, in einer Hand vereinigte Jagdbezirke die Größe von 1500 ha erreichen.

Kattowitz, den 26. Oktober 1910.

Betrifft die außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt. Sie hat sich, wie im vergangenen Jahre, auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen. Die Zähleinheit ist die viehhaltende Haushaltung, es ist also für jede viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A. erforderlich. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus.

Die Zählbezirke sollen in der Weise begrenzt werden, daß sie etwa 30 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke. Die Einteilung der Zählbezirke muß spätestens am 15. November, die Annahme der Zähler am 20. November beendet sein. Im übrigen verweise ich die Ortsbehörden auf die Anweisung für die Behörden (D) und erwarte deren genaueste Beachtung bei der Ausführung der Viehzählung.

Der Formularbedarf wird für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorjährigen Viehzählung hier festgestellt und den Ortsbehörden mit der Post übersandt werden. Mit den Formularen, insbesondere den Zählkarten A ist sparsam zu verfahren, da hier nur ein kleiner Bestand übrig bleiben wird. Etwaige Bestellungen weiterer Formulare sind möglichst bald zu bewirken.

Bis zum 23. November d. Js. haben mir die Gemeinde- und Gutsvorstände anzuzeigen, daß die Abgrenzung der Zählbezirke und die Annahme der Zähler erfolgt und auch alle übrigen Vorbereitungen für die Viehzählung getroffen sind.

Nach beendeter Zählung sind mir zwei Ortslisten E und die Reinschrift der Kontrollisten C, sowie die Zählkarten A und die unbenutzt gebliebenen Formulare alsbald, **spätestens am 8. Dezember d. Js.** bestimmt einzureichen. (Au vgl. § 7 der Anweisung D.)

Kattowitz, den 27. Oktober 1910.

In Birkenhain, Kreis Beuthen, ist bei einem getöteten Hunde, der frei umhergelaufen ist, **Tollwut** festgestellt worden. Mit Rücksicht auf die vorhandene Gefahr der weiteren Verbreitung der Tollwut im hiesigen Kreise wird auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (R. G. B. 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357), sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I A III e 9329 — folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Maczeikowiz, Antonienhof, Chorzow, Michalkowiz, Bittkow, Baingow, Przelaiska, Siemianowiz, Laurahütte und den Kolonien Biadaż, Wenzlowiz, Kuzniża, Sadzawka, Karlsberg sind die Hunde, soweit deren Benutzung und Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft und behält Gültigkeit bis einschließlich 22. Januar 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Herren Amtsvorsteher in Michalkowiz, Chorzow, Hohenlohehütte, Schloß-Siemianowiz, Gemeinde Siemianowiz und Laurahütte ersuche ich, für schleunige ortsübliche Bekanntmachung dieser Anordnung und deren strenge Durchführung Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.**Anzeigen.**

Die Gemeinde Chorzow beabsichtigt die im Grundbuche von Chorzow Band 2 Blatt 112 eingetragene **Grundstücksparzelle** Kartenblatt 8 Nr. 9 mit einem Flächeninhalt von 10 ar 40 qm im Wege des öffentlichen Meistgebotes zu verkaufen.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 6. Dezember cr., vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer anberaunt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Chorzow, den 24. Oktober 1910.

Der Gemeindevorsteher.

S t a t u t

für die Gesinde-Krankenversicherung in den zu einem Zweckverbände vereinigten Gemeinden Michalkowiz, Bittkow, Maczeikowiz, Przelaiska und den Gutsbezirken Michalkowiz, Bittkow, Maczeikowiz und Antonienhof.

§ 1.

Die Gemeinde Michalkowiz vereinigt sich mit den Gemeinden Bittkow, Maczeikowiz, Przelaiska und den Gutsbezirken Michalkowiz, Bittkow, Maczeikowiz und Antonienhof gemäß § 12 des Krankenversicherungsgesetzes unter dem Namen: „Gesindekrankenversicherungsverband“ zu Michalkowiz“ zu einem Verbände mit dem Sitze in Michalkowiz.

§ 2.

Der Verband hat den Zweck, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Dienstherrschaften der zugehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke für ihr männliches und weibliches Gesinde bei Erkrankung eine angemessene Pflege und Behandlung in allen den Fällen zu sichern, in welchen ihnen nach § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Pflicht obliegt, für ihr erkranktes Gesinde zu sorgen.

§ 3.

Jede in den Verbands-Gemeinde- bzw. Gutsbezirken Michalkowiz, Bittkow, Maczeikowiz, Przelaiska und Antonienhof wohnhafte Dienstherrschaft ist berechtigt, der Versicherung für ihr gesamtes Gesinde, soweit unter diesen nicht auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes beitragspflichtige Mitglieder von Krankenkassen sind, beizutreten. (§ 4 des Krankenversicherungsgesetzes). Der Beitritt zur Versicherung erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Gemeinde- bzw. Gutsvorstande des Wohnortes; letzterer übermittelt die Anmeldung dem Verbandsvorsteher.

Die Versicherung erstreckt sich auf ein ganzes Jahr, beginnend mit dem 1. April.

§ 4.

Will eine Herrschaft von mehreren Dienstboten nicht alle, sondern nur einen, oder eine beschränkte Anzahl versichern, so sind bei der Anmeldung die Namen der zu Versicherten anzugeben, oder es ist ein bestimmt umgrenzter Dienstzweig zu bezeichnen, (Pferdeknecht, Magd, Köchin, Stubenmädchen, Kindermädchen u. s. w.) dessen Inhaber versichert werden soll. Sind mehrere Personen in gleicher Funktion tätig, so ist die Angabe ihrer Namen unbedingt erforderlich, widrigenfalls bei Erkrankungsfällen die nicht erkrankte Person als die Versicherte angesehen wird.

§ 5.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Versicherung beginnt mit dem Tage nach der erfolgten Anmeldung und nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrages. Doch darf nur bisher gesundes Gesinde angemeldet werden.

§ 6.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 6 (sechs) Mark auf das Jahr für jeden Dienstboten und ist ganzjährig an die Verbandskasse in Michalkowiz zu zahlen. Die Einziehung erfolgt durch die Letztere. Ueber die erfolgte Zahlung wird eine Quittung ausgestellt. Mitglieder, welche den Betrag bis zum 1. April jeden Rechnungsjahres nicht geleistet haben und bei denen eine schriftliche Mahnung bis zum 15. April ohne Erfolg geblieben ist, scheiden mit diesem Zeitpunkte aus der Kasse aus.

§ 7.

Durch die Versicherung eines Dienstboten erhält die Dienstherrschaft das Recht, für denselben in allen den Fällen, in welchen ihr nach § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Pflicht obliegt, für ihr erkranktes Gesinde zu sorgen, für die Dauer dieser Verpflichtung freie ärztliche Behandlung des Kranken und Arzneien nach Maßgabe des § 8 bzw. seine Aufnahme und Verpflegung in dem vom Verbandsausschusse zu bestimmenden Krankenhause zu verlangen.

§ 8.

Die im § 7 erwähnte freie ärztliche Behandlung erfolgt in der Weise, daß Kranke, welche imstande sind, den Arzt aufzusuchen, in der Sprechstunde des vom Verbandsausschusse bestimmten Arztes behandelt werden.

Schwerer erkrankte Dienstboten werden in der Wohnung der Dienstherrschaft besucht und behandelt, sofern nicht nach dem Ermessen des Arztes oder auf Verlangen der Herrschaft ihre Ueberführung in ein Krankenhaus erforderlich wird. In allen Fällen ist dem Arzte die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag vorzuzeigen.

§ 9.

Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß. Den Ausschuß bilden die jeweiligen Vorsteher der dem Verbände angehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke, bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 10.

Vorsteher des Verbandes ist der jeweilige Vorsteher der Gemeinde Michalkowiz, dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher von Bittkow. Die gemeinschaftliche Kasse verwaltet der Gemeindevorsteher von Michalkowiz, im Falle seiner Verhinderung der Gemeindevorsteher von Bittkow.

§ 11.

Der Verbandsausschuß versammelt sich im Gemeindebureau zu Michalkowiz, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte, so finden die Versammlungen im Gemeindebureau zu Bittkow statt. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies verlangen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es steht den Gemeinden auf je 2000 Einwohner eine Stimme zu, während die Gutsbezirke mit je einer Stimme im Ausschuss vertreten sind.

§ 12.

Dem Verbandsausschusse stehen inbezug auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Verwaltung. Er vertritt den Verband nach außen. Die Aufsicht über die Verbandsverwaltung regelt sich nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes. Urkunden und von dem Verbandsausschuss genehmigte Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, einschließlich Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter und einem von dem Ausschusse bestimmten zweiten Ausschussmitgliedern unterschrieben sein.

§ 13.

Für den Fall, daß im laufenden Rechnungsjahre die Ausgabe die Einnahme übersteigt, steht dem Verbandsausschuss das Recht zu, den Differenzbetrag im laufenden Rechnungsjahre als Zuschlag zum Jahresbeitrage auf die Mitglieder anteilsweise umzulegen. Die Verfügung über etwaige Ueberschüsse steht dem Verbandsausschusse allein zu. Dieser beschließt auch über Ausgaben für die Kosten der laufenden Verwaltung.

§ 14.

Jedem Gemeinde- bzw. Gutsbezirke steht das Recht zu, 12 Monate nach erfolgter Kündigung aus dem Verbande auszuscheiden. Das Ausscheiden kann nur Ende März jeden Jahres erfolgen. Es verlieren alsdann die Mitglieder der Kasse aus dem betreffenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirke mit dem 1. April die Mitgliedschaft und alle Rechte an die Kasse.

§ 15.

Dieses Statut tritt eine Woche nach seiner Bestätigung in Kraft.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 15. Oktober 1908.

Michalkowik, den 8. Februar 1909.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

Gemeindevorsteher.

Schöffe.

gez. Foisik.

gez. Scholz.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 11. September 1908.

Bittkow, den 12. Februar 1909.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Ciecior,
Gemeindevorsteher.

gez. Stoppa,
Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 15. Oktober 1908.

Maczeikowik, den 6. März 1909.

(L. S.) **Der Gemeinde-Vorstand.**

gez. Wiechulla,
Gemeindevorsteher.

gez. Migdalski,
Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 23. August 1908.

Przelaika, den 10. März 1909.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Gryzak,
Gemeindevorsteher.

gez. Korfanty,
Schöffe.

Namens der Guts herrschaften von Michalkowik (I und II) und Bittkow.

Hohenlohehütte, den 16. März 1909.

pp. Hohenlohewerke Aktiengesellschaft.

gez. Reichelt.

gez. Baltin.

Namens der Guts herrschaft von Maczeikowik und Antonienhof.

Laurahütte, den 18. März 1909.

Vereinigte Königs- und Laurahütte Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Berlin.

In Vollmacht: gez. Richard Lück.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindekrankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist eine Erhöhung der Beiträge herbeizuführen.

Ueberschreiten die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, eine Ermäßigung der Beiträge zu bewirken.

Die etwa nötig werdenden Bekanntmachungen haben durch Aushang und in der Laurahütter Zeitung zu erfolgen.

Michalkowik, den 18. Mai 1910.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Mokko,
Gemeindevorsteher.

gez. Scholz,
Schöffe.

Bittkow, den 19. Mai 1910.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Ciecior, gez. Mayer,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Maczeikowiz, den 27. Juli 1910.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Wiechulla, gez. Migdalski,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Przelaika, den 26. Juli 1910.

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

gez. Gryzak, gez. Friß,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Namens der Guts herrschaften von Michalkowiz (I und II) und Bittkow.

Hohenlohehütte, den 30. Juli 1910.

Hohenlohewerke Aktiengesellschaft.

gez. Reichelt. gez. pp. Arndt.

Namens der Guts herrschaft von Maczeikowiz und Antonienhof.

Laurahütte, den 10. August 1910.

Vereinigte Königs- und Laurahütte Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Berlin.

Die Bergverwaltung.

gez: R. Lück.

Veröffentlicht.

Michalkowiz, den 26. Oktober 1910.

Der Verbandsvorsteher.

Moßko,
Gemeindevorsteher.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das der verehelichten Hüttenarbeiter Valeska Kottlorz geb. Drosds in Bogutschütz gehörige, zu Bogutschütz, Schmiedestraße 3 belegene Grundstück Blatt Nr. 57 an der Gerichtsstelle am

16. Dezember 1910, vormittags 10¹/₂ Uhr versteigert werden.

Es hat bei einer Größe von 10,82 ar einen Nutzungswert von 1644 Mark. — G. K. 32/10. —

Königliches Amtsgericht Kattowiz.

Gefunden ein Portemonnaie mit Inhalt.

Rosdzin, den 24. Oktober 1910.

Der f. Amtsvorsteher.

Almes.

Das Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 09. nebst Ausführungsbestimmungen (amtliche Ausgabe) ist von sämtlichen mit dem Verfaufe von Landesstempelzeichen betrauten Hauptzollämtern und Zollämtern zum Preise von 1 M zu beziehen.

Myslowiz, den 25. Oktober 1910.

Das Hauptzollamt.

Zugelaufen ein Jagdhund

braun und weiß gefleckt.

Birkental, den 24. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Schmidla.

Bekanntmachung.

Festgestellt: Geflügelcholera unter dem verendeten Geflügel des Lagerhalters Mroszczok in Friedrichsdorf.

Neudorf, den 24. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Jasinski.

Der Tagearbeiter Simon Latta von hier ist von der Trunkenboldliste gestrichen worden.

Michalkowiz, den 25. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Defert.

Bei einem vom Gastwirtsvertreter Pawlas in Rosdzin am 13. d. Mts. notgeschlachteten Schweine ist **Schweinejuche** amtlich festgestellt worden.

Rosdzin, den 23. Oktober 1910.

Der f. Amtsvorsteher.

Almes.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912, Heimreise: Frühjahr 1914. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an:

**Kommando des III. Stammseebataillons,
Wilhelmshaven.**

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie - Abteilung Kiantschon (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912 bzw 1913, Heimreise: Frühjahr 1914 bzw. 1915. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiantschon, Cuxhaven.

Bilanz per 31. August 1910.

Aktiva.

Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhof bei Schwientochlowitz	Mk. 15 075,00
Diverse Debitoren	„ 5 371,61
Gewinn- und Verlust-Conto:	
Verlustvortrag aus dem Vorjahre	Mk. 286,27
Verlust pro 1909/10	„ 810,62
	„ 1 096,89
	<u>Mk. 21 543,50</u>

Passiva.

Aktienkapital-Conto	Mk. 15 075,00
Diverse Creditoren	„ 6 468,50
	<u>Mk. 21 543,50</u>

Gewinn- und Verlust-Conto per 31. August 1910.

Debet.

An Verlust-Vortrag vom Vorjahre	Mk. 286,27
An Chausseeunterhaltungs-Conto	„ 4 292,59
An Verwaltungskosten-Conto	„ 605,03
	<u>Mk. 5 183,89</u>

Credit.

Per Einnahme-Conto	Mk. 4 087,00
Per Verlust	„ 1 096,89
	<u>Mk. 5 183,89</u>

Kattowitz, den 1. Oktober 1910.

Riso.

Die Uebereinstimmung mit den Büchern bescheinigt.
Kattowitz, im Oktober 1910.

Der Delegierte des Aufsichtsrats.

Daubner.

Bekanntmachung.

Die **Rotlauffeuche** unter dem Schwarzviehbestande des Hochofenarbeiters Stefan Termina hier selbst, Reichstraße 13 wohnhaft, ist **erloschen**.

Laurahütte, den 19. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Schroeter.

Süsserots illustrierter Kolonial-Kalender ist soeben für das Jahr 1911 im Verlage Wilhelm Süsserott, Berlin, W. 30, erschienen und bietet für den geringen Preis von 1 Mark eine Fülle interessanter Artikel und schöner Bilder aus allen unseren überseeischen Besitzungen. Schon äußerlich bedeutend stärker als seine Vorgänger, bringt er auch weit mehr Bilder als früher (über 100) und enthält u. a. Feldpostbriefe eines Schugrupplers, Schilderung der Diamantengegend Lüderitzbucht und der Hafenstadt Swakopmund (von Dr. Kütz) eine Erzählung: „Hans Knudsen's Eingriff in die Kolonialpolitik“ und eine ebenso heitere Episode: „Der Abenteurer“. In einer Plauderei „Der Herr Doktor“ macht uns Kurt Wolke mit landschaftlichen Aubaufträgen eingehend bekannt und in einem illustrierten Aufsatz über die Rutnen von Kilwa-Kissiwani (von Dr. Lohmeyer) lernen wir die Naturschönheiten Deutsch-Afrikas kennen. Einzelne hübsche Gedichte bieten geschmackvolle Abwechslung, und lehrreich für jeden Kolonialinteressenten sind z. B. Artikel von Regierungsrat Dr. Wid über die Stellung zum Alkohol in den Tropen, Schilderung des Baheta-Stammes Deutsch-Ostafrikas von Oberleutnant Weiß, der auch eine Würdigung der kolonialen Tätigkeit des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg geschrieben hat. Nicht unerwähnt kann der Aufsatz von Grete Ziemann bleiben, die uns in ungemein fesselnder Weise nach Togo und Kamerun führt. Auch Humoristisches und eine hübsche Karte von Afrika enthält der über 300 Seiten starke Kalender.

Hierdurch warne ich, meiner Ehefrau Emma geb. Lischik auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich Schulden, die von ihr gemacht werden, nicht bezahle.

Max Gaida,

Laurahütte, Gellhornstraße.

MANOLI

CIGARETTEN



Specialitäten

Said - Fix

Abbas - Chic

D **Drucksachen**  **aller Art** 
=
liefert schnell, sauber und billig =
L. Neumann's Buchdruckerei, Kattowitz O.-S.

